

Checkliste

zur Prüfung der Kriterien für die Anerkennung nebenberuflicher Ersatzkräfte, die als bei anderen Stellen beschäftigt gelten

Allgemeines
Die Anerkennungsvoraussetzungen für nebenberufliche Ersatzkräfte, die als bei anderen Stellen beschäftigt gelten, sind durch die andere Stelle vor der Meldung der Ersatzkraft an die SVLFG zu prüfen und auf Verlangen dieser gegenüber nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Kriterien nicht nur bei der erstmaligen Meldung vorliegen müssen, sondern auch bei jedem späteren Einsatz. Die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ist von der anderen Stelle schriftlich zu dokumentieren.
Die SVLFG behält sich vor im Rahmen von Stichproben die Voraussetzungen zu überprüfen. Der Wegfall einer Voraussetzung führt zum Verlust des Status einer anerkannten Ersatzkraft, diese kann damit nicht mehr zu den für anerkannte Ersatzkräfte vereinbarten Erstattungssätzen abgerechnet werden.
Voraussetzungen <u>ALLER</u> im Folgenden aufgeführten Bereiche müssen erfüllt sein.
Personenkreis
Anerkannt werden können folgende Unternehmensangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens, welches die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreicht:
<input type="checkbox"/> Landwirt oder dessen Ehegatte (§ 1 Abs. 2 oder Abs. 3 ALG), soweit bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert (ausgenommen Rentenbezieher LAK) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Landwirt oder dessen Ehegatte (§ 1 Abs. 2 oder Abs. 3 ALG), der bei einer anderen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichert ist. Ein Nachweis über das Bestehen der Krankenversicherung ist vorzulegen und zu Nachweiszwecken zu dokumentieren (Kopie). (ausgenommen Rentenbezieher LAK) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige (MiFa, § 1 Abs. 8 ALG), die versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) sind (ausgenommen Rentenbezieher LAK) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (ohne Auszubildende, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte, Saisonarbeitskräfte, Rentenbezieher LAK). Eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung ist vorzulegen. <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Versicherungspflichtige nach § 84 Abs. 1a oder Abs. 1b ALG. Das sind Unternehmer, deren Betrieb die aktuelle Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG unterschreitet, aber die bisherige Mindestgröße nicht und daher die Versicherungspflicht fortbesteht (Besitzstandswahrung). Ein Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bei der LKK, einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse ist vorzulegen und zu Nachweiszwecken zu dokumentieren (Kopie).
Fachliche Eignung
Die Ersatzkraft verfügt über:
<input type="checkbox"/> eine abgeschlossene Ausbildung zum Landwirt, Tier-/Pferdewirt, Forstwirt, Winzer, BiLa-Abschluss, Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafterin, Gärtner (sofern nicht Bestandteil der Ausbildung sind den tatsächlich erbrachten Tätigkeiten entsprechende Qualifikationen separat nachzuweisen, z.B. gültige Pflanzenschutzsachkunde, Melkkurs etc.) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> langjährige Erfahrung als Landwirt/Landwirtin oder als mitarbeitender Familienangehöriger (mindestens 5 Jahre Beitragspflicht in LKK) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> langjährige Erfahrung als versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes (Nachweis LBG ist vorzulegen)
Die Ersatzkraft verfügt über Fahrerlaubnis folgender Klassen (nur Info für Vermittlung):
<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> C/CE

